

42

BUNDESGERICHTSHOF 2059 091.

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 88/63

URTEIL

Verkündet am
21. Juni 1965
Schorn,
Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Paul B [REDACTED], B [REDACTED],
H [REDACTED]weg [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

gegen

den Kaufmann Paul Hans G [REDACTED], B [REDACTED],
M [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-.

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 21. Juni 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Dr. Kuhn, Liesecke, Dr. Schulze und Fleck für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 19. Februar 1963 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien sind die einzigen Gesellschafter der im Jahre 1951 errichteten "Ba[REDACTED] R[REDACTED] GmbH" in B[REDACTED]. Im Jahre 1953 haben sie sich gegenseitig als Geschäftsführer abberufen und gegenseitig Ausschließungsklage erhoben. Die beiden Ausschließungsklagen - 91 O 214/53 und 91 O 309/53 LG Berlin - ruhen seit 1955. Wegen der Differenzen der Parteien bestellte das Registergericht zwei Notgeschäftsführer.

Am 12. Mai 1955 trafen die Parteien mit Rücksicht darauf, daß sie mit einer längeren Dauer der Ausschließungsverfahren rechneten und die Führung der Gesellschaft durch Notgeschäftsführer "auf unbestimmte Zeit nichttragbar" erscheine, eine "Vereinbarung" (Bl. 7 - 9 der Akten). Unter der Ziffer 1 verpflichteten sie sich, sich gegenseitig wieder zu Geschäftsführern zu bestellen. Das wurde noch am gleichen Tage in einer Registeranmeldung (Bl. 39 d.A.)

ausgeführt, in der sie zugleich die Absetzung der Notgeschäftsführer mit der Begründung beantragten, die Voraussetzungen für deren Einsetzung seien weggefallen. Nach der Ziffer 2 der "Vereinbarung" vom 12. Mai 1955 sollten die Geschäftsführer gemeinsam handeln und Gesamtvertretungsberechtigt sein. Für den Fall, daß sie sich nicht einigen könnten, unterwarfen sie sich in Ziffer 3 dieser "Vereinbarung" der Entscheidung eines Schlichtungsausschusses, der mit ihren beiderseitigen Anwälten besetzt wurde und den Gesellschaftern "beratend, unterstützend und ausgleichend zur Seite stehen" sollte. Die "Vereinbarung" sollte nach ihrer Ziffer 5 auf die Person der beteiligten Schlichter begrenzt sein und "mit der Rechtskraft des Hauptprozesses bzw. der Nebenprozesse" enden.

Der vom Kläger zum Schlichter bestellte Rechtsanwalt L. ist für ihn in den Sachen 94 O 69/61 und 94 O 70/61 LG Berlin als Prozeßbevollmächtigter tätig geworden und hat in seinen Schriftsätzen vom 20. und 22. Juni 1961 Ausführungen gemacht, die der Beklagte als ihn kränkend angesehen hat. Der Beklagte nahm daher an den Sitzungen des Schlichtungsausschusses nicht mehr teil. L. bat den Beklagten mit Schreiben vom 21. August 1961 um Verständnis für sein Verhalten. Nachdem der Beklagte etwa vier Monate den Sitzungen des Schlichtungsausschusses ferngeblieben war, nahm er an ihnen wieder teil.

Mit Schreiben vom 30. März 1962 (Bl. 10 d.A.) kündigte er die "Vereinbarung" vom 12. Mai 1955 fristlos, weil L. in den beiden erwähnten Schriftsätzen schwere und beleidigende Angriffe gegen ihn gerichtet habe, dies mit der Stellung eines Schlichters unvereinbar und überdies die Geschäftsgrundlage für die "Ver-



einbarung vom 12. Mai 1955" fortgefallen sei.

Der Kläger hält die Kündigung für unberechtigt und begehrt die Feststellung ihrer Unwirksamkeit.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben.

Die Berufung des Beklagten hatte keinen Erfolg.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht meint: Die "Vereinbarung" vom 12. Mai 1955 sei ein Gesellschafterbeschuß. Ein Gesellschafterbeschuß könne zwar angefochten und durch einen anderen Gesellschafterbeschuß wieder aufgehoben, nicht aber durch eine Kündigung außer Kraft gesetzt werden. Handle es sich jedoch um einen Vertrag, so sei die Kündigung unwirksam. Auf das Verhalten von Rechtsanwalt Lüders in den Prozessen 94 O 69/61 und 94 O 70/61 könne der Beklagte nicht mehr zurückkommen, nachdem er wieder an den Sitzungen des Schlichtungsausschusses teilgenommen habe. Die Vertragsgrundlage sei nicht weggefallen.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision sind unbegründet.

1. Der Kläger ist aktiv legitimiert. Er verlangt die Feststellung der Unwirksamkeit einer vom Beklagten ausgesprochenen Kündigung. Er verteidigt damit zugleich

einen Gesellschafterbeschuß, wenn die "Vereinbarung" vom 12. Mai 1955 ein Gesellschafterbeschuß ist. Die Revision meint, dies sei dem Kläger verwehrt, weil nur die GmbH auf Feststellung der Wirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses klagen könne, falls ein Gesellschafter seine Rechtsgültigkeit bestreite. Eine solche Feststellung verlangt der Kläger jedoch nicht. Es kann darum offenbleiben, ob er sie begehren könnte.

2. Entgegen der Ansicht der Revision brauchte die vorliegende Klage nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Abgabe der Kündigungserklärung erhoben zu werden, da es sich bei ihr um eine Feststellungsklage nach § 256 ZPO und nicht um eine Klage handelt, mit der ein Gesellschafterbeschuß angefochten wird.

3. Es kann dahingestellt bleiben, ob die "Vereinbarung" vom 12. Mai 1955 ein Gesellschafterbeschuß oder ein Vertrag ist.

Als Gesellschafterbeschuß konnte sie nicht gekündigt werden.

Ist sie ein Vertrag, so bedarf es zur Wirksamkeit der Kündigung eines wichtigen Grundes. Daran fehlt es.

Es kann offenbleiben, ob, wie die Revision meint, schon die Tatsache, daß Rechtsanwalt L. trotz seiner Funktion als Schlichter gegenüber dem Beklagten noch als Prozeßbevollmächtigter des Klägers tätig geworden ist, einen wichtigen Grund für die Kündigung eines Vertrages mit dem am 12. Mai 1955 niedergelegten Inhalt abgibt. Es kann auch dahingestellt bleiben, ob der Beklagte infolge

der Schriftsätze vom 20. und 22. Juni 1961 das Vertrauen zu dem einen Schlichter verloren hat und ob ihn dies zur Kündigung der Schlichtungsabrede, wäre sie ein Vertrag, berechtigt haben würde. Denn es ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht angenommen hat, der Beklagte könne auf das Verhalten des Rechtsanwalts L. in den Prozessen 94 O 69/61 und 94 O 70/61 nicht mehr zurückgreifen, nachdem er auf Grund des Schreibens des Rechtsanwalts L. vom 21. August 1961 sowie in Kenntnis aller Umstände wieder an den Sitzungen des Schlichtungsausschusses teilgenommen hatte.

4. Die Revision meint, die Schlichtungsabrede sei außer Kraft getreten. Sie stehe unter der auflösenden Bedingung der rechtskräftigen Entscheidung der gegenseitigen Ausschließungsverfahren. Während des Ruhens dieser Prozesse, deren Dauer die Parteien nicht vorausgesehen hätten, müsse der Parteiwille im Wege der lückenausfüllenden Vertragsauslegung ermittelt werden. Da die Schiedsabrede eine Anomalie darstelle, deren möglichst baldige Beendigung das gesellschaftliche Treueverhältnis gebiete, sei anzunehmen, daß jahrelanges Ruhen der Ausschließungsprozesse als Grund für die Beendigung der Schlichtungsabrede bestimmt worden wäre, wenn die Parteien diesen Fall bedacht hätten. Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts könne nicht darauf abgestellt werden, daß die Meinungsverschiedenheiten der Parteien fort dauerten und die gemeinsame Geschäftsführung auch weiterhin erschwerten. Denn die "Vereinbarung" vom 12. Mai 1955 habe nicht unter der auflösenden Bedingung der Beendigung aller die gemeinsame Geschäftsführung erschwerenden Hemmnisse, sondern lediglich unter der Bedingung der Beendigung der Ausschließungsverfahren gestanden.

Die Revision stützt diese Ausführungen zwar auf § 286 ZPO. Diese Vorschrift ist aber nicht verletzt. Die Revision sucht vielmehr die vom Berufungsgericht gewonnene Auslegung durch ihre Ansicht vom Inhalt der Schlichtungsabrede zu ersetzen. Das ist in der Revisionsinstanz nicht statthaft.

Die Revision war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Fischer

Dr. Kuhn

Liesecke

Dr. Schulze

Fleck